

# Illoyale Vermögensminderungen im Zugewinnausgleich

Werner Reinken, Vorsitzender Richter am OLG Hamm

## I. Einleitende Bemerkung

Vor und in der Trennungsphase sind Eheleute vielfach versucht, im Hinblick auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ihre Vermögenssituation so zu gestalten, dass Ansprüche des anderen Ehegatten verhindert, jedenfalls so gering gehalten werden wie zulässig und möglich. Die anwaltliche Beratung und Hilfestellung ist unmittelbar mit der Trennung bereits gefragt. Sie sollte nicht allein den vielfach im Vordergrund stehenden unterhaltsrechtlichen Fragen ihre Aufmerksamkeit widmen, sondern zugleich auch die Vermögensauseinandersetzung in den fürsorglichen Blick nehmen. Die Weichen müssen insoweit gleich richtig gestellt werden. Die Gewinnung von ausreichenden Informationen ist der erste entscheidende Schritt. Nachfolgend sollen die bestehenden Möglichkeiten, insbesondere im Blick auf illoyale Vermögensminderungen, beleuchtet werden.

## II. Der Auskunftsanspruch vor der Trennung

Vor der Trennung können Ehegatten Auskunft über den Bestand des jeweiligen Vermögens nur nach § 1353 BGB verlangen. Dieser Auskunftsanspruch vermag dem Ehegatten vielfach nicht die gewünschte Klarheit zu vermitteln. Geschuldet wird nur eine Auskunft über den Bestand des Vermögens, laufende Einkünfte und deren wesentli-

che Veränderungen in groben Zügen.<sup>1</sup> Die Auskunft entspricht nicht der nach § 1605 BGB üblichen Form. Nach Lage des Falles kann der Auskunftsanspruch jedoch zugunsten eines Ehegatten genutzt werden. Wird der andere Ehegatte mit der Auskunftspflicht in Verzug gesetzt und verweigert er ohne zureichenden Grund beharrlich die Auskunft, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach § 1386 Abs. 3 BGB gegeben.<sup>2</sup> Kommt der Ehegatte dem Auskunftsbegehren hingegen nach, gewinnt der Ehegatte weitere Erkenntnisse und kann diese zur Beurteilung der ferner nach § 1379 BGB geschuldeten Auskunft auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit nutzbar machen.

## III. Der Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 1 BGB

Ehegatten können nach dieser Vorschrift unabhängig vom Güterstand untereinander Auskunft verlangen. Sie wird grundsätzlich erst nach der Beendigung des Güterstandes geschuldet. Wird jedoch Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, kommt die Auskunftspflicht eher zum Tragen, nämlich zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (§§ 1375 Abs. 1, 1384 BGB). Der Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 1 BGB soll den Ehegatten die Ermittlung der dem Zugewinnausgleich unterliegenden Vermögenswerte, die richtige Berechnung des Zugewinns und die Berechnung der Ausgleichsforderung ermöglichen und erleichtern. Sie ist deshalb durch Vorlage eines geordneten, übersichtlichen, nachprüf-  
baren Verzeichnisses zu erteilen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BGH FamRZ 1976, 516; OLG Karlsruhe FamRZ 1990, 161, 162; Lohmann, in: Bamberger/Roth, BGB, § 1353 Rn 21.

<sup>2</sup> Dazu Mayer, in: Bamberger/Roth, BGB, § 1386 Rn 6 m.w.N.; zur Zulässigkeit eines mit der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich verbundenen Auskunftsanspruchs siehe OLG Celle FamRZ 2000, 1369; KG FamRZ 2005, 805.

<sup>3</sup> Siehe dazu Mayer, in: Bamberger/Roth, BGB, § 1379 Rn 5; auch OLG Hamm FamRZ 2001, 763.

§ 1379 Abs. 1 BGB spricht vom „Bestand des Endvermögens“. Die Auskunft ist danach auf das Endvermögen des Ehegatten i.S.d. § 1375 Abs. 1 BGB beschränkt.<sup>4</sup> Zudem ist die Auskunft auf einen bestimmten Stichtag bezogen. Sie erstreckt sich nicht auf nach dem maßgeblichen Stichtag eingetretene Veränderungen. Es entspricht ferner der Rechtsprechung des BGH, dass von der Auskunftspflicht nach § 1379 Abs. 1 BGB illoyale Vermögensminderungen nicht umfasst werden, die nach § 1375 Abs. 2 BGB dem Endvermögen hinzuzurechnen sind.<sup>5</sup>

#### IV. Auskunftsanspruch über illoyale Vermögensminderungen

Ein Recht auf Auskunft zu illoyalen Vermögensminderungen kommt gem. § 242 BGB in Betracht. § 242 BGB gibt demjenigen einen allgemeinen Auskunftsanspruch, der entschuldbar über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Unklaren und deshalb auf die Auskunft des Verpflichteten angewiesen ist, der diese unschwer erteilen kann. So liegt es auch im Bereich des Zugewinnausgleichs. Legt der Auskunft Begehrende Umstände dar, aus denen sich der nicht fern liegende Verdacht unentgeltlicher Zuwendungen des anderen Ehegatten an Dritte, nicht solcher an den anderen Ehegatten,<sup>6</sup> von Verschwendungen<sup>7</sup> oder von benachteiligenden Handlungen<sup>8</sup> ergibt, so kann er Auskunft über die den Verdacht begründenden Vorgänge verlangen.<sup>9</sup>

An den Vortrag ausreichend konkreter Verdachtsgründe, aus denen sich die nahe liegende Möglichkeit unentgeltlicher Zuwendungen an Dritte, von Verschwendungen oder von in Benachteiligungsabsicht begangenen Handlungen, die das Endvermögen des Handelnden vermindert haben, ergibt, dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden.<sup>10</sup> Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Bedeutung gewinnen die bisherigen ehelichen Lebensverhältnisse, der Lebenszuschnitt, die Vermögenssituation der Eheleute, das Verhältnis des Geldbetrages/des Vermögensgegenstandes zum Gesamtvermögen. Der Auskunftspflichtige wird die Auskunft ausnahmsweise nicht schulden, wenn er durch die Auskunft unbillig belastet wird.

##### 1. Darlegung ausreichend konkreter Verdachtsmomente

Der Auskunftsberechtigte kann in der Regel nur Vermutungen zu den vermögensmindernden Manipulationen des anderen Ehegatten anstellen. Diese Vermutungen müssen, um dem Vorwurf einer ins Blaue hinein auf-

gestellten Behauptung zu begegnen, indiziell unterlegt werden.

Es dürften die mittlerweile seltensten Fälle sein, in denen der um Auskunft nachsuchende Ehegatte überhaupt keine Erkenntnisse zu den Vermögenswerten der Eheleute besitzt. Sollten jedoch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollkommen dem anderen Ehegatten verborgen geblieben sein, bietet sich aus anwaltlicher Sicht an, den anderen Ehegatten, etwa im Zusammenhang mit der Klärung unterhaltsrechtlicher Fragen, zugleich aufzufordern, über die Vermögensverhältnisse aufzuklären. Wie dargelegt, folgt aus § 1353 BGB die güterstandsunabhängige Pflicht, den anderen Ehegatten wenigstens in groben Zügen über den Bestand des eigenen Vermögens zu informieren.<sup>11</sup> Kommt der Ehegatte dem Verlangen nach, kann eine sachgerechte Kontrolle der Vermögenswerte vorgenommen werden. Gibt der Ehegatte nach mehrmaliger Aufforderung grundlos keine Auskunft, kann der Weg zum vorzeitigen Zugewinnausgleich nach § 1386 Abs. 3 BGB eröffnet sein.

Generell kann als Indiz für illoyales Verhalten des anderen Ehegatten gelten, wenn Vermögensverschiebungen zeitnah zum maßgeblichen Stichtag vorgenommen werden und sich für diesen Vorgang keine nahe liegenden plausiblen Gründe finden lassen.<sup>12</sup>

Zu der Alterssicherung dienenden Lebensversicherungen, Sparverträgen, Bausparverträgen, Wertpapieren, die aus den laufenden Einkünften bedient worden sind, dürfte zumindest deren Existenz bekannt sein. Sind diese in der nach § 1379 Abs. 1 BGB erteilten Auskunft nicht vermerkt, werden auch auf Nachfrage dazu keine Angaben gemacht, besteht ohne weiteres ein Verdachtsmoment i.S.d. § 1375 Abs. 2 BGB. Sind hohe Vermögenswerte vorhanden gewesen, die nicht mehr bestehen sollen, spricht dies regelmäßig dafür, dass sie unentgeltlich oder in Benachteiligungsabsicht an Dritte gegeben oder verschwendet worden sind.

4 BGH NJW 1982, 176 = FamRZ 1982, 27; OLG Köln FamRZ 1997, 1336.

5 Grundlegend BGH NJW 1982, 176 = FamRZ 1982, 27; FamRZ 1997, 800, 803; 2000, 948, 950; 2005, 689.

6 Grundlegend insoweit BGH FamRZ 1986, 565.

7 Dazu etwa BGH FamRZ 2000, 948; OLG Rostock FamRZ 2000, 228; OLG Schleswig FamRZ 1986, 1208; OLG Frankfurt FamRZ 1984, 1194.

8 Dazu BGH FamRZ 2000, 948; 1986, 565; OLG Rostock FamRZ 2000, 228; OLG Frankfurt FamRZ 1984, 1097.

9 Vgl. BGH FamRZ 1982, 27.

10 BGH FamRZ 2005, 689.

11 BGH FamRZ 1976, 1336; Mayer, in: Bamberger/Roth, BGB, § 1386 Rn 6.

12 OLG Köln OLGR 2007, 145.

Hinreichende Verdachtsmomente für einen Anwendungsfall des § 1375 Abs. 2 BGB folgen auch daraus, dass ein bei Trennung der Eheleute ausgeglichenes Girokonto zum Stichtag mit einem erheblichen Betrag im Soll gestanden hat und sich diese Entwicklung angesichts der Einkommensverhältnisse nicht mit allgemeinen Ausgaben für den Lebensbedarf oder sonstigen besonderen Ausgaben nach der Trennung (Anschaffung von Hausrat, Bedienung von Schulden etc.) erklären lässt.<sup>13</sup>

In dem der Entscheidung des BGH<sup>14</sup> zugrunde liegenden Fall war unstreitig, dass über Jahre auf das Sparbuch der Ehefrau monatlich erhebliche Gelder überwiesen wurden, die sich bei Zusammenrechnung auf rund 114.000 DM summiert hätten und nach dem Vortrag der Ehefrau im Wesentlichen zum Stichtag „verschwunden“ waren. Der BGH hat den Sachvortrag zu einem Auskunftsanspruch nach § 242 BGB, die Ehefrau habe einen Teil des gesparten Geldes „beiseite geschafft“, als ausreichend und konkret genug für mögliche Vermögensverschiebungen i.S.d. § 1375 Abs. 2 BGB angesehen.

Wird eine Lebensversicherung kurz vor dem Stichtag des § 1384 BGB vorzeitig gekündigt, kann über den Verbleib der Auszahlungssumme Auskunft verlangt werden, wenn sich aus den Umständen ein nicht fern liegender Verdacht auf benachteiligende Handlungen ergibt.<sup>15</sup> Dies wird in aller Regel anzunehmen sein, wenn die Lebensversicherung – wie vielfach üblich – Bestandteil der Alterssicherung sein sollte. Eine Lebensversicherung wird wegen der mit der Kündigung für den Versicherungsnehmer in der Regel verbundenen erheblichen finanziellen Nachteile wohl nur bei dringendem Kapitalbedarf gekündigt. Wird dazu nichts erklärt, spricht alles für eine Benachteiligungsabsicht.

Benachteiligungsabsicht liegt auch nahe, wenn kurz vor der Zustellung des Scheidungsantrages ein Ehegatte ein Grundstück an seinen Vater veräußert und über die Verwendung des Verkaufserlöses (im Streitfall 30.000 DM) keine Angaben gemacht hat.<sup>16</sup>

Unzureichend ist indes der Vortrag, der nur darauf abstellt, angesichts des bisherigen Finanzgebarens des Ehegatten sei nicht nachvollziehbar, neben den laufenden Einkünften binnen Jahresfrist ein Sparguthaben von 25.000 DM, ein laufendes Guthaben von 9.000 DM und zusätzlich rund 8.600 DM (Minussaldo) verbraucht zu haben, wenn der Ehegatte konkret – ohne substanziiertes Bestreiten des Auskunft Begehrenden – entgegnet, er habe Prozesskosten für zwei Unterhaltsverfahren sowie für eine notwendig gewordene Vaterschaftsfeststellungsklage aufbringen müssen, außerdem noch in der trennungsbedingt schwierigen Zeit Urlaube mit seinem Sohn, Wochenendfahrten und sonstige Freizeitvergnügungen

unternommen, die sich im Rahmen eines üblichen Konsumverhaltens verhalten hätten.<sup>17</sup>

Benachteiligungsabsicht lässt sich ebenfalls nicht allein mit dem Vortrag darlegen, im Verlauf des Trennungsjahres sei das Geldvermögen um ca. 25.000 DM vermindert worden, wenn unstreitig ein Betrag in dieser Größenordnung an den Auskunft Begehrenden gezahlt worden ist, sei es zum Ausgleich von Unterhaltsverpflichtungen, sei es unter Anrechnung auf den Zugewinnausgleichsanspruch.<sup>18</sup>

## 2. Umfang der Auskunft

Der Auskunftsanspruch geht nicht allgemein auf alle in § 1375 Abs. 2 BGB aufgeführten Vermögensminderungen, er beschränkt sich vielmehr auf einen bestimmten Tatbestand.

Deshalb braucht der nach § 242 BGB Auskunftspflichtige nur zu dem von dem Auskunftsberechtigten dargestellten Tatbestand Auskunft zu erteilen.<sup>19</sup>

## 3. Antragserfordernisse

Prozessual ist daher auf die konkrete Formulierung des Auskunftsbegehrens großer Wert zu legen. Die Vollstreckungsfähigkeit des Auskunftsverlangens muss gewährleistet sein.<sup>20</sup>

Ein Antrag auf Auskunft über alle unentgeltlichen, verschwenderischen oder in Benachteiligungsabsicht vorgenommenen Verfügungen über bestimmte Konten, bestimmte Gegenstände und Bargeld genügt den Erfordernissen nicht.<sup>21</sup>

Das Auskunftsbegehren muss sich auf die näheren Umstände der Vermögensverschiebung (z.B. Zweck, Zeitpunkt, Gegenleistung für eine Vermögensübertragung) beziehen.<sup>22</sup> Der Auskunftsantrag kann darauf gerichtet werden, über den Verbleib eines bestimmten Gegenstandes oder eines Geldbetrages<sup>23</sup> oder über den Bestand einer Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Trennung und einen etwaigen Erlös im Falle einer vorzeitigen Kündigung<sup>24</sup>

13 OLG Bremen NJW-RR 1998, 1154 = FamRZ 1999, 94.

14 NJW 2005, 1492 = FamRZ 2005, 689.

15 OLG Köln FamRZ 2005, 274; OLG Karlsruhe OLGR 2001, 106.

16 OLG Köln FamRZ 1999, 1071.

17 So BGH FamRZ 2000, 948.

18 So OLG Köln FamRZ 1997, 1336.

19 Vgl. BGH FamRZ 1982, 27; OLG Köln FamRZ 1999, 1071 m.w.N.

20 Siehe OLG Köln FamRZ 1997, 1336.

21 Siehe OLG Köln FamRZ 1997, 1336.

22 AG Flensburg NJW-RR 2005, 873.

23 BGH FamRZ 2005, 689; im Laufe der Jahre aus den Einkünften der Eheleute rätierlich gebildetes Sparvermögen; OLG Köln FamRZ 1999, 1071: Erlös aus Grundstücksverkauf.

24 OLG Köln FamRZ 2005, 274.

Auskunft zu geben. Der Antrag auf Auskunft über den Verbleib von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren und einer Lebensversicherung sowie über die Entstehung eines bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens auf seinem Girokonto befindlichen Minussaldos kann sich zudem darauf richten, den Verbleib der erhaltenen Zahlungen und die Entwicklung des Girokontos im Einzelnen lückenlos darzustellen.<sup>25</sup> Dies kann beinhalten, die Auskünfte zu belegen, etwa durch den Auszahlungsbeleg einer Lebensversicherung, einer Bausparkasse, einer Bank und entsprechender Verwendungsnachweisbelege. Wie allgemein ist auch hier anzuraten, das Auskunftsbegehren nicht vorzeitig für erledigt zu erklären, insbesondere nicht bei nichtssagenden oder pauschalen Auskünften.<sup>26</sup> Wer den oft steinigten Weg der Auskunftsklage geht, sollte die zu erwartende „Gegenwehr“ und den dadurch möglichen Zeitraum des Auskunftsverfahrens zuvor bedenken.

#### 4. Rechtsmittel – Wert der Beschwer

Rechtsmittel gegen die Verurteilung zur Auskunft scheitern in der Praxis vielfach daran, dass der Wert der Beschwer nach § 511 ZPO nicht erreicht wird. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass für die Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes das Interesse des Rechtsmittelführers maßgebend ist, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dabei ist – vorbehaltlich eines etwaigen Geheimhaltungsinteresses<sup>27</sup> – auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert.<sup>28</sup> Berücksichtigungsfähig können die Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Person sein, wenn sie zwangsläufig entstehen, weil der Auskunftspflichtige selbst zu einer sachgerechten Auskunftserteilung nicht in der Lage ist.<sup>29</sup>

Der Aufwand kann für die Erfüllung des auf § 242 BGB gestützten Auskunftsanspruchs erheblich sein, wenn es sich um vielschichtige, in der Vergangenheit liegende Vorgänge handelt. So kann es liegen, wenn etwa eine Auskunft über die Verwendung von Geldern über einen längeren Zeitraum geschuldet wird.<sup>30</sup> In dem Fall hatte die Ehefrau über einen längeren Zeitraum Überweisungen zu rekonstruieren, die nach Schätzung der Bank einen Kostenaufwand von 1.800 DM bis 2.000 DM verursachen würden. Die zudem gebotenen Angaben zum Verwendungszweck machten Überlegungen und Nachforschungen zu Vorgängen erforderlich, die sich über mehrere Jahre erstreckten und zudem bis zu vierzehn Jahre zurücklagen. Ob die Kosten der Zuziehung einer Hilfsperson einzustellen sind, wird vom Einzelfall abhängen.

#### 5. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Unter den Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 und 3 BGB kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Hat das Urteil auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, können bei der Bewertung des Abwehrinteresses die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe berücksichtigt werden, um Vollstreckungsversuchen entgegenzutreten und Einwendungen zur Vollstreckungsfähigkeit des Titels in Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 889, 888 ZPO geltend zu machen.<sup>31</sup>

#### V. Entbehrlichkeit des Auskunftsverlangens nach § 242 BGB

Der Verdacht auf eine nach § 1375 Abs. 2 BGB hinzuzurechnende Vermögensminderung kann stets noch in einem laufenden Zugewinnausgleichsverfahren entstehen. Haben die Parteien einzelne Aktiva oder Passiva im Anfangs- oder Endvermögen bislang als unstreitig behandelt, kann es durch Hinzutreten weiterer Umstände geboten sein, die Position streitig zu stellen. Dagegen ist prozessual so lange nichts einzuwenden, als nicht ein förmliches Anerkenntnis anzunehmen ist. Davon dürfte jedoch nur ausnahmsweise auszugehen sein. Ist etwa die vollständige oder teilweise Verwendung einer im Endvermögen eines Ehegatten berücksichtigten Darlehensvaluta nicht konkret nachvollziehbar, kann die gegnerische Partei einwenden, der Darlehensbetrag sei noch vorhanden, verschenkt oder verschwendet worden. Damit greift er Tatsachen auf, die dem Anwendungsbereich des § 1375 Abs. 2 BGB und damit der ihm insoweit obliegenden Darlegungs- und Beweislast zugeordnet werden. Der Vortrag bringt jedoch die allgemeinen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast zum Tragen. Der Ausgleich begehrende Ehegatte hat grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für das Endvermögen des in Anspruch genommenen Ehegatten, und zwar hinsichtlich der Aktiva und der Passiva. Es wäre

25 OLG Bremen FamRZ 1999, 94.

26 Fraglich deshalb wohl KG FamRZ 1998, 1514, das als Erfüllung des Auskunftsanspruchs die Erklärung ausreichend sein lässt, Bargeld sei für Frustkäufe verwendet oder anderweitig vergeudet worden.

27 Dazu BGH FamRZ 2005, 1986.

28 BGHZ – GSZ – 128, 85, 87 ff.; BGH FamRZ 2005, 104; Beschl. v. 31.1.2007 – XII ZB 133/06.

29 BGH FamRZ 2002, 666.

30 Vgl. etwa BGH FamRZ 2005, 689.

31 OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 511.

danach Sache des Ausgleich verlangenden Ehegatten, das Fehlen einer Darlehensschuld oder das Vorhandensein der Darlehensvaluta zum Stichtag darzulegen und zu beweisen. Mit dem gehaltenen Vortrag zwingt er die gegnerische Partei jedoch in die substanziierte Erwidlungslast, denn sie hat die Kenntnis von den Tatsachen und kann sie unschwer vortragen, während dem anderen Ehegatten dies nicht oder nur schwerlich möglich ist. Die gegnerische Partei kann sich in dieser Prozesslage nicht auf ein einfaches Bestreiten mit Nichtwissen berufen; dies folgt aus § 138 Abs. 4 ZPO. Bleibt der Vortrag des in Anspruch genommenen Ehegatten unsubstanziert, zieht dies die Zurechnung des nicht verbrauchten Darlehensbetrages zum aktiven Endvermögen nach sich.<sup>32</sup> In dem vom OLG Frankfurt entschiedenen Fall war in das Endvermögen der ausgleichspflichtigen Ehefrau zum maßgeblichen Stichtag am 25.7.2002 ein Darlehen von 11.022 EUR eingestellt, dessen Auszahlung nach dem 1.6.2002 belegt war. Die behauptete Verwendung für Renovierungskosten konnte sie in Höhe von 5.558 EUR nachweisen. Der Restbetrag hatte keinen Eingang als Aktivposten in ihr Endvermögen gefunden. Die Verwendung des Restbetrages war durch den ausgleichsberechtigten Ehemann streitig gestellt worden. Mit dieser Rechtsprechung können jedenfalls solche Fallgestaltungen angemessen zu lösen sein, in denen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem für das Endvermögen maßgeblichen Stichtag Vermögenswerte vorhanden waren und das Fehlen in der Ausgleichsbilanz nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden

kann. Die fehlende oder unzureichende Darlegung der Verwendung des Vermögensbetrages führt zur Aufstockung des Endvermögens des Vermögensinhabers, ohne dass eine Benachteiligungsabsicht nachgewiesen werden muss. In anderen Fällen kann diese Rechtsprechung wohl nicht von der Darlegung und dem Beweis der Voraussetzungen des § 1375 Abs. 2 BGB entbinden.

## VI. Schlussbemerkung

Die jüngste Rechtsprechung kann dahin verstanden werden, dass den immer wieder auftretenden Manipulationsversuchen durch eine dem Auskunftsberechtigten entgegenkommende Behandlung des Auskunftsanspruchs nach § 242 BGB begegnet wird. Es bleibt indes bei den nicht unerheblichen Darlegungserfordernissen für einen Anwendungsfall des § 1375 Abs. 2 BGB. Für die Beratung im Zugewinnausgleich ist mitentscheidend, dass bereits im ersten Mandantengespräch die Bestandsaufnahme des Vermögens angegangen wird und nach Möglichkeit alle Erkenntnisse dokumentiert und belegt werden. Ferner sollte der Stichtag für den Zugewinnausgleich möglichst schnell herbeigeführt werden. Die Gefahr von Manipulationen ist in der ersten Phase der Trennung besonders groß. Zum Schluss: Alle Bemühungen um eine dem Einzelfall gerecht werdende Ausgleichsforderung nach § 1378 Abs. 1 BGB können jedoch vergeblich sein, wenn diese sich wegen § 1378 Abs. 2 BGB nicht realisieren lässt.

---

<sup>32</sup> Siehe OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 7 = FamRZ 2006, 416= OLGR 2006, 247.